

§ 18a KrPflG

Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz - KrPflG)

Bundesrecht

Abschnitt 3 – Ausbildungsverhältnis

Titel: Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege
(Krankenpflegegesetz - KrPflG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: KrPflG

Gliederungs-Nr.: 2124-23

Normtyp: Gesetz

§ 18a KrPflG – Modellvorhaben nach § 4 Abs. 7 ⁽¹⁾

(1) Red. Anm.:

Außer Kraft am 31. Dezember 2019 durch Artikel 15 Absatz 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581). Zur weiteren Anwendung s. § 66 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581).

(1) Die §§ 9 bis 17 finden keine Anwendung auf Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer, die im Rahmen von Modellvorhaben nach § 4 Abs. 7 die Ausbildung an einer Hochschule ableisten.

(2) § 10 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 12 Abs. 1 und 3 finden keine Anwendung auf Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer, die im Rahmen von Modellvorhaben nach § 4 Abs. 7 die Ausbildung an einer Schule ableisten, soweit die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene Ausbildungsdauer überschritten ist.